

***Mitteilung des Senats vom 27. April 2004******Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 einschließlich der Begründungen,
- die Entwürfe der Haushaltspläne und der Stellenpläne für die Haushaltsjahre 2004 und 2005,
- die Entwürfe der Produktgruppenhaushalte für die Jahre 2004 und 2005,
- die Entwürfe der produktgruppenorientierten Stellenpläne.

Zu den genannten Unterlagen werden folgende Bemerkungen gemacht:

**Verfahren**

Bedingt durch die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft können die Entwürfe der Haushalte 2004 und 2005 erst zum jetzigen Zeitpunkt vorgelegt werden.

Die Haushaltsentwürfe basieren auf den vom Senat am 28. Oktober 2003 beschlossenen Eckwerten. Sie berücksichtigen ergänzend die Auswirkungen aus der Steuerschätzung vom November 2003.

Noch nicht berücksichtigt sind die steuerlichen Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes vom Dezember 2003. Ihre Konkretisierung ist erst im Rahmen der Mai-Steuerschätzung möglich. Fest steht allerdings, dass sämtliche aus dem Haushaltsbegleitgesetz resultierenden Verbesserungen nicht den bremischen Haushalten unmittelbar zugute kommen, sondern der von Bremen geltend gemachten Kompensationsforderung an den Bund gegenzurechnen sind.

Über das Ergebnis der für Mitte Mai 2004 geplanten Steuerschätzung auf Bundesebene wird der Senat im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dem Haushalts- und Finanzausschuss zeitgerecht berichten.

Der Haushaltsentwurf für 2005 berücksichtigt ferner noch nicht die geschätzten Auswirkungen des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV). Bisher liegen zu den Entlastungswirkungen für die drei Gebietskörperschaften Bremens lediglich Schätzungen seitens des Bundes vor (rd. 130 Mio. € p. a.). Nach bisheriger Einschätzung der bremischen Fachressorts erscheinen diese Effekte deutlich überhöht. Sobald abgesicherte Ergebnisse vorliegen, die auch die Auswirkungen des Optionsgesetzes des Bundes berücksichtigen müssen, wird der Senat berichten.

Die vom Vorstand der Bremischen Bürgerschaft gegenüber dem Eckwert-Vorschlag des Senats vom 28. Oktober 2003 angemeldeten Mehrforderungen sind wegen der Sonderstellung der Bremischen Bürgerschaft im Haushaltsentwurf des Senats berücksichtigt. Zum Ausgleich wurde allerdings in gleicher Höhe eine Minderausgabe eingestellt, die nach Auffassung des Senats im weiteren Beratungsverfahren aufgelöst werden muss.

## Entwürfe der Haushaltsgesetze

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze sehen zurzeit in den §§ 8 und 9 noch keine Regelung für Übertragbarkeiten (§ 8) und Rücklagenbildung (§ 9) vor.

Der Senat wird hierzu Vorschläge erarbeiten, die unverzüglich nachgereicht werden.

## Versorgungs-Vorsorge

Die vorgelegten Haushaltsentwürfe 2004/2005 enthalten erstmalig eine Rücklagenzuführung für eine Versorgungs-Vorsorge in einer Gesamthöhe von 20,2 Mio. € in 2004 bzw. 16,6 Mio. € in 2005. Diese Beträge teilen sich wie folgt auf Land und Stadtgemeinde auf, weil sie aus Entlastungseffekten aufgrund der Verbeamtung angestellter Beschäftigter, insbesondere von Lehrkräften, resultieren (in Mio. €):

	2004	2005
Land	0,2	0,2
Stadtgemeinde	20,0	16,4
Zusammen	20,2	16,6

## Einhaltung der Kreditaufnahme-Grenze nach Artikel 131 a LV/§ 18 LHO

Nach Artikel 131 a der Landesverfassung und § 18 LHO Abs. 1 LHO darf die (Netto-)Kreditaufnahme die Summe der Investitionsausgaben nicht überschreiten. Diese Vorschriften zielen auf die Verhinderung eines strukturellen Defizits ab. Danach müssen laufende Ausgaben durch laufende Einnahmen gedeckt werden.

Für das Jahr 2004 beträgt das Finanzierungsdefizit (Netto-Neuverschuldung – ohne Sanierungszahlung –) für das Land und die Stadtgemeinde zusammengefasst 1.129,2 Mio. €. Diesem Betrag stehen veranschlagte Nettoinvestitionen von 555,2 Mio. € gegenüber. Daraus leitet sich eine Überschreitung der Kreditaufnahme-Grenze im Höhe von 574,0 Mio. € ab.

Der Bund hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundeshaushaltes 2004 erklärt, dass die Überschreitung der Kreditaufnahmegrenze gemäß Artikel 115 GG zulässig sei zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes.

Für das Jahr 2005 ergibt sich nach den für das Land und die Stadtgemeinde vorgelegten Haushaltsentwürfen ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 519,1 Mio. €. Diesem Betrag stehen Investitionsausgaben in Höhe von 519,1 Mio. € gegenüber. Damit sind im Jahre 2005 die rechtlichen Anforderungen an die Kreditaufnahmegrenze erfüllt.

Der Haushaltsentwurf 2005 des Landes enthält allerdings erstmalig einen Einnahmeanschlag aufgrund der Kompensationszusage des Bundes in Höhe von 509,3 Mio. €. Dieser Einnahmeerwartung liegt die im Zusammenhang mit den Beratungen der Steuersenkungsgesetze und Finanzausgleichskonzepte im Jahre 2000 gemachte Zusage zugrunde, den Stadtstaat nicht erneut in eine Haushaltsnotlage ableiten zu lassen.

## Gesamtzahlen

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für das Land und die Stadtgemeinde Bremen folgende Gesamtzahlen:

	2004	2005
Gesamtausgaben	3.898,8	3.800,8
Finanzierungsdefizit ohne Sanierungsbetrag (2004) in Mio. € bzw. ohne Kompensationszahlungen des Bundes (2005)	1.129,2	1.025,4
Finanzierungsdefizit mit Sanierungsbetrag (2004) in Mio. € bzw. mit Kompensationszahlungen des Bundes (2005)	771,3	519,1
Überschreitung § 18 LHO (mit Kompensationszahlungen) in Mio. €	- 574,0	0,0

Zuwachsrate in %	2004	2005
Insgesamt	-2,5 <sup>1)</sup>	- 2,5
davon:		
Personalausgaben	-7,6	- 0,1
Zinsausgaben	- 5,6	3,6
Sonstige konsumtive Ausgaben	-2,4	- 6,4
Investive Ausgaben	3,3	- 3,9
Zinssteuerquote (ohne Sanierungsbetrag/ Kompensationszahlungen des Bundes) in %	22,5	23,3 <sup>2)</sup>
Investitionsquote (einschließlich ISP bzw. AIP) in %	18,1	17,8

### **Wirtschaftspläne der Betriebe, Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen**

Zum Zeitpunkt der Drucklegung der Haushaltsplanentwürfe lagen die Wirtschaftspläne der folgenden Betriebe, Sondervermögen und Einrichtungen noch nicht vor:

- Sondervermögen Bremer Kapitaldienstfonds,
- Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes Bremen,
- Sondervermögen Fischereihafen,
- Sondervermögen Gewerbeflächen  
sowie
- Universität Bremen.

Zum Sondervermögen Bremer Kapitaldienstfonds ist folgende Anmerkung zu machen:

Die vorgelegten Entwürfe der Haushaltsgesetze enthalten für das Sondervermögen Bremer Kapitaldienstfonds Kreditermächtigungen in Höhe von

- 2004: 198.348.000 Euro,
- 2005: 144.344.000 Euro.

Diese Beträge entsprechen dem bisherigen Bearbeitungsstand. Die endgültige Höhe ist abhängig von der zurzeit noch laufenden Überprüfung der Investitionsausgaben und den damit in Verbindung stehenden Wirtschaftsplänen des Bremer Kapitaldienstfonds.

Der Senat wird die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses zu den Haushaltsentwürfen 2004/2005 nachreichen.

Die Fachdeputationen haben nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt.

-----  
1) gegenüber Liquiditätsrahmen 2003; gegenüber vorläufigem IST 2003: - 3,4.%.

2) ohne Berücksichtigung der Kompensationszahlung des Bundes; einschließlich dieser Zahlung: 18,9 %.

## Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### § 1

#### Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird in Einnahme und Ausgabe auf 3 521 276 730 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 628 124 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004 für die Personalhaushalte ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 813 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,33. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 731 und der Stellenindex auf 1,66 festgesetzt. Daneben werden für die

Personalhaushalte	263,
Sonderhaushalte	816,
Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	577
und	
sonstigen Einrichtungen des Landes	0

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

### § 2

#### Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7 a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

### § 3

#### Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen dem Senator für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird vom Senator für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen. Versorgungslasten für die nach Satz 1 er-

nannten Beamten und Richter, die für Zeiten vor der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind, sind im Rahmen des dezentralen Personalbudgets zu erwirtschaften.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

### § 4

#### Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2004 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind die Ausgaben des Investitionssonderprogramms sowie diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 985 abgewickelt werden.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

### § 5

#### Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131 a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 985 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit dem Senator für Finanzen.

### § 6

#### Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zu Lasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5

und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,

2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie planmäßigen Stellen bis Vergütungsgruppe 1 b bzw. Kr XIII und Lohngruppe 9 vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet; in allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich; die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten; die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden

sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422, 425 und 426 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans in den Grenzen des Absatzes 1 Nr. 3 zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

## § 7

### Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Zur Sicherstellung etwaiger Effekte aus der Übertragung der Gesundheitsreform auf die Beihilfen sind 5 % der Anschläge in den Gruppen 441 und 446 gesperrt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, diese Sperre aufzuheben.

(4) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

## § 8

### Übertragbarkeiten

Vorschlag des Senats folgt.

## § 9

### Rücklagenbildung

Vorschlag des Senats folgt.

## § 10

### Rücklage für Versorgungs-Vorsorge

(1) Für die aus der Verbeamtung von Angestellten schon verringerten Aufwendungen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen sowie für eine zweckentsprechende Verwendung der Versorgungszuschläge bei refinanzierter Beschäftigung wird eine Rücklage für Versorgungs-Vorsorge eingerichtet.

(2) Die aus der Verbeamtung entstehenden Entlastungseffekte sind der Rücklage unmittelbar zuzuführen. Über die in der Gruppe 919 veranschlagten Mittel hinaus können Zuführungen an die Rücklage in dem Umfang erfolgen, wie diese aus den erhobenen Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung oder aus Mehreinnahmen bei den Kostenerstattungen aus ausgegliederten Einrichtungen resultieren.

(3) Kostenerstattungen für Versorgungslasten von erstmalig im Haushaltsjahr erstattungspflichtigen Einrichtungen sind der Rücklage unmittelbar zuzuführen.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

## § 11

### Sonderhaushalte

(1) Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

(2) Für die Haushalte der staatlichen Hochschulen gilt die Regelung in § 106 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes.

(3) Die aus der Darlehensgewährung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) resultierenden Einnahmen und Ausgaben werden netto ausgewiesen. Der Haushalt für BAföG-Darlehen (Kapitel 2524) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushalt für BAföG-Darlehen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

## § 12

### Haushaltsführung der Universität Bremen

Abweichend von § 106 Abs. 4 des Bremischen Hochschulgesetzes gilt für die Universität Bre-

men Teil VI der Landeshaushaltsordnung. Von der Landeshaushaltsordnung Teil VI abweichende Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen in einer Rechtsverordnung für die Universität Bremen eine Buchführung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung nach § 110 der Landeshaushaltsordnung zulassen sowie die dazu erforderlichen Bestimmungen treffen. Für den Stellenplan und das Personalcontrolling ist eine getrennte Ausweisung von refinanzierten und nicht refinanzierten Planstellen und Stellen sicherzustellen.

## § 13

### Unterjähriges Controlling/Berichtswesen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung der Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, sobald diese eingeführt ist, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines, alle Einrichtungen des Landes umfassenden, Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehalts-sachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(4) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

## § 14

### Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,

2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
  - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
  - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
  - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
  - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz;

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,
5. Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen. Dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 11 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2003 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2003 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2004.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. Voraussetzungen des dienststellenübergreifenden Personaleinsatzes und
4. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen.

## § 15

### Kreditermächtigungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
  1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 955 355 230 Euro aufzunehmen,
  2. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
  3. zur Finanzierung von investiven Maßnahmen, die dem Ziel der mittelfristigen Ausgabenentlastung dienen (betriebswirtschaftlich rentable Maßnahmen), Kredite bis zur Höhe von 4 000 000 Euro aufzunehmen; Ausnahmen sind nur zulässig, soweit bereits in Vorjahren Finanzierungen in Aussicht genommen wurden; die Inanspruchnahme bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, soweit das Gesamtvolumen mehr als 100 000 Euro beträgt; bei Maßnahmen im Gesamtvolumen von bis zu 100 000 Euro darf der Senator für Finanzen zustimmen,
  4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Zur Finanzierung des Kapitaldienstfonds nach dem Gesetz über die Errichtung des Bremer Kapitaldienstfonds dürfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans dieses Fonds Kredite in Höhe von bis zu 198 348 000 Euro aufgenommen werden. Hiervon entfallen auf Kapitaldienstfinanzierungen 18 245 000 Euro und auf Zwischenfinanzierungen 180 103 000 Euro.

(3) Soweit im Haushaltsvollzug im Haushaltsplan veranschlagte Investitionen in eine Kapitaldienstfinanzierung überführt werden sollen, reduziert sich im Falle einer

1. Finanzierung durch den Bremer Kapitaldienstfonds die Kreditermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 bei gleichzeitiger Erhöhung der Kreditermächtigung nach Absatz 2,
2. Kapitaldienstfinanzierung durch Dritte die Kreditermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Soweit nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) im Jahre 2004 Investitionen in Kapitaldienstfinanzierungen durch den Bremer Kapitaldienstfonds überführt werden, erhöht sich die Kreditermächtigung nach Absatz 2 in dieser Höhe.

(5) Für die Überführung von im Haushalt geplanter Maßnahmen in eine Kapitaldienstfinanzierung gelten folgende Grundsätze:

1. die Vorbelastungen aus bestehenden und neuen Tilgungsverpflichtungen für Investitionsdarlehen im jeweiligen Produktplanbudget eines jeden Jahres dürfen eine Obergrenze von 50 vom Hundert der Nettoinvestitionen des Ressorts im Finanzplanzeitraum nicht überschreiten,
2. barwertmäßig müssen Kapitaldienstfinanzierungen mindestens die gleiche Wirtschaftlichkeit wie kamerale Finanzierungen erreichen.

Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf.

(6) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2004

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach Absatz 2 für den Bremer Kapitaldienstfonds

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mitzuübernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), ihre Sondervermögen und Betriebe sowie der Bremer Kapitaldienstfonds die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 7 Satz 2.

(7) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen.

(8) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2004 um 4 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(9) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(10) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Darlehen

1. bis zur Höhe von 10 000 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (SVIT-L),
2. bis zur Höhe von 1 142 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Fidatas Bremen, Eigenbetrieb des Landes Bremen“,
3. bis zur Höhe von 1 117 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „GeoInformation, Eigenbetrieb des Landes Bremen“,
4. bis zur Höhe von 1 500 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke für Betriebe oder Sondervermögen nach § 26 Abs. 1 oder 2 der Landeshaushaltsordnung, die im Jahr 2004 ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen

zu Lasten der jeweiligen Betriebe oder Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung aufzunehmen.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Deckung überplanmäßiger Tilgung von Schulden der in Absatz 10 genannten Betriebe und Sondervermögen aufzunehmen. Für die Ermächtigungen nach Absatz 10 und Satz 1 gilt § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.

(12) Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, zweckgebundene Kredite des Bundes für den Wohnungsbau bis zur Höhe von 1 316 000 Euro aufzunehmen.

## § 16

### Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entspert.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entspert.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen bei nicht übertragbaren Mitteln Ausgaben im Rahmen der entsprechenden Haushaltsposition oder – sofern für den gleichen Zweck eine Bewilligung nicht mehr gegeben sein sollte – auch bei anderen Haushaltspositionen zu sperren,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen,
4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre der Ausgaben für Baumaßnahmen nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Abs. 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 sowie bei den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit bei Titeln der Gruppe 974 Minderungen veranschlagt sind, mindern diese das den jeweiligen Produktplänen zur Verfügung stehende Ausgabevolumen bei den Hauptgruppen 5 und 6 und den konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985. Ausnahmen hinsichtlich der Erwirtschaftung der Minderausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Investitionsaus-

gaben bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses. Zuständig für die Erwirtschaftung und den Nachweis der Minderausgaben sind die jeweiligen Verantwortlichen. Entsprechendes gilt für von dem Haushalts- und Finanzausschuss nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 beschlossene Bewirtschaftungsmaßnahmen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(7) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(8) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der Bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(9) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(10) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(11) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(12) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(13) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabwiesbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.

(14) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.

## § 17

### Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

## § 18

### Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der Bremischen Verwaltung; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der Bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das für die Bewilligung der Zuwendungen zuständige Ressort kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

## § 19

### Finanzzuweisungen

Der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven festzusetzende Kürzungsbeitrag beläuft sich auf 24 200 000 Euro.

## § 20

### Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 320 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nr. 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 20 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsüber-

nahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 2.

(4) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

#### **§ 21**

##### **Technische Ermächtigungen**

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

#### **§ 22**

##### **Geltung in den Gemeinden**

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

#### **§ 23**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

## *Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2004*

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Oberste Prämisse für die Aufstellung der Doppelhaushalte 2004/2005 ist die Einhaltung eines verfassungskonformen Haushalts spätestens im Jahre 2005. Das bedeutet, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt ausschließlich Investitionsausgaben über eine Kreditaufnahme finanziert werden dürfen. Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 hat die Bremische Bürgerschaft ihren Willen bekräftigt, dieses Ziel zu erreichen.

Abweichend von den Vorjahren wird aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen Ländern anstelle der bisherigen Darstellung der Nettokreditaufnahme (Nettoneuverschuldung) die Kreditaufnahme nunmehr brutto ausgewiesen. Die notwendigen Änderungen der Landeshaushaltsordnung sind der Bürgerschaft (Landtag) parallel zugeleitet worden.

Nach der Integration des Stellenplans in das System der Personalkostenbudgetierung und das Personalcontrolling wurden insbesondere auch die stellenwirtschaftlichen Regelungen im Haushaltsgesetz angepasst. Diese beziehen sich jetzt auf das an Beschäftigungszielzahlen oder zweckgebundene Einnahmen gebundene Stellenvolumen und den im Hinblick auf strukturelle Kostenneutralität steuerungsrelevanten Stellenindex. Ergänzend zu den personalwirtschaftlichen Flexibilitäten ist die Einrichtung einer Rücklage für Versorgungs-Vorsorge geregelt.

### **Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

#### Zu § 1: Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2004 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 wurde neu gefasst und weist jetzt die im Zuge der Integration des Stellenplans in die Budgetierung der Personalausgaben relevanten Steuerungsgrößen Stellenvolumen (Stellenanzahl umgerechnet auf ganze Stellen) und Stellenindex (als Ausdruck des Entlohnungsniveaus) sowie die Unterscheidung von refinanzierten und zielzahlgebundenen Stellenvolumina aus. Die bisherige Differenzierung nach Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte oder Arbeiter wurde aufgrund der mit § 6 eingeräumten Flexibilitäten entbehrlich. Mit Blick auf die Konzernbetrachtung werden die im Stellenplan als refinanziert ausgewiesenen Stellen getrennt nach den Konzernbereichen ausgewiesen. Die Ausweisung des Stellenindex erübrigt sich hier wegen der Bindung dieser Stellenkontingente an die Einnahmen. Auf die Ausweisung von Leerstellen wurde im Stellenplan ganz verzichtet, weil die bislang darauf geführten abgeordneten Kräfte entsprechend dem Finanzierungsstatus auf refinanzierten oder nicht refinanzierten Stellen geführt werden und beurlaubte Kräfte grundsätzlich erst zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung stellenrelevant sind. Für personalplanerische Aspekte ist eine Berücksichtigung im Rahmen der Personalverwaltung und des Personalcontrollings sichergestellt.

#### Zu § 2: Produktgruppenhaushalt

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

#### Zu § 3: Verantwortlichkeiten

Der bisherige letzte Satz des § 3 wurde gestrichen und als neuer Absatz 3 eingefügt. Absatz 2 wurde neu eingefügt. Er überträgt die Befugnis des Senators für Finanzen zur Einwilligung nach § 48 Landeshaushaltsordnung, Beamte und Richter zu ernennen oder zu versetzen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses die Altersgrenze von 45 Jahren bzw. 55 Jahren (bei Hochschulprofessoren) überschritten haben, auf die für einen Produktplan verantwortlichen Personen. Satz 2 regelt dementsprechend die Übernahme von späteren Versorgungslasten durch die dezentralen Personalbudgets, soweit diese für Zeiten vor der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind.

#### Zu § 4: Deckungsfähigkeiten

Absatz 1 wurde entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

In Absatz 2 Nr. 1 wurde die Deckungsfähigkeit eingeschränkt und eine neue Nr. 2 mit einem eigenen Deckungskreis eingefügt. Die Differenzierung der bisher für die Hauptgruppe 4 insgesamt bestehenden Deckungsfähigkeiten dient der Anpassung an die Planung, Steuerung und Kontrolle der Personalausgaben nach Budgetbereichen. In Nr. 1 wurden die zielzahlgebundenen Dienstbezüge für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nr. 2 erklärt die übrigen nicht übertragbaren Personalausgaben für gegenseitig deckungsfähig. Die Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger, werden hiervon ausgenommen, um in den ersten Jahren nach der Dezentralisierung zum Jahresende noch einen produktplanübergreifenden Ausgleich sicherzustellen.

Die bisherigen Nr. 2 und 3 wurden die Nr. 3 und 4 und wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Die im bisherigen Absatz 3 enthaltene Ausnahme des Stadtreparaturfonds von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit wurde gestrichen, da der Stadtreparaturfonds ausgelaufen ist.

Die Absätze 4 und 5 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu § 5: Investitionsausgaben

§ 5 wurde neu eingefügt. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Verfassungskonformität im Vollzug des Haushalts 2004 auch insoweit nicht gefährdet wird, als in der Gesamtsumme nicht von dem im Haushaltsplan vorgesehenen Verhältnis zwischen investiven Ausgaben und Kreditaufnahme abgewichen wird.

Zu § 6: Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige § 5 wurde § 6.

In Absatz 1 Nr. 1 wurde der bisherige Klammerzusatz aus haushaltssystematischen Gründen gestrichen.

In Nr. 2 wurde die produktgruppeninterne Nachbewilligungsbefugnis dahingehend eingeschränkt, dass investive Mittel nicht mehr zu Gunsten von konsumtiven Mitteln umbewilligt werden können (vgl. auch Begründung zu § 5). Außerdem sind Einsparungen bei der zum Haushalt 2004 dezentralisierten Gruppe 441 nicht zulässig, um am Jahresende noch einen produktplanübergreifenden Ausgleich innerhalb der Beihilfen zu gewährleisten.

In der geänderten Nr. 3 wird klargestellt, dass es sich bei der Ermächtigung für die für eine Produktgruppe verantwortlichen Personen vorrangig um Veränderungen innerhalb des Stellenbestandes handelt, bei denen ein Ausgleich zwischen Stellenvolumen und Stellenindex zu gewährleisten ist. Satz 2 nimmt die bereits in früheren Haushaltsgesetzen an anderer Stelle enthaltene Ermächtigung des Haushalts- und Finanzausschusses in den übrigen Fällen auf. Satz 3 stellt klar, dass die Ermächtigungen nach Satz 1 und 2 auch die Schaffung neuer Planstellen und Stellen umfasst, wobei diese auf den Umfang begrenzt wird, in dem Personalausgaben an anderen Stellen gespart werden.

Nr. 4 wurde redaktionell angepasst und dahingehend erweitert, dass die bisherige Ermächtigung nunmehr auch für die Betriebe und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich der jeweiligen Zustimmung der Aufsichtsgremien sinngemäß gilt.

In die Absätze 2 und 3 wurden die in Absatz 1 Nr. 2 für die Produktgruppen eingeschränkten Regelungen inhaltsgleich für die Produktbereiche bzw. Produktpläne übernommen. Der jeweils bisherige letzte Satz wurde aus systematischen Gründen an dieser Stelle gestrichen und redaktionell überarbeitet in den Absatz 6 integriert.

Absatz 4 wurde dahingehend präzisiert, dass längerfristige Verpflichtungen im Sinne dieser Regelung nur im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie nach den Absätzen 2 und 3 entstehen können. Die Nr. 3 und 4 des Absatzes 1 enthalten eigene Regelungen zu den Zuständigkeiten des Haushalts- und Finanzausschusses.

In Absatz 5 wurden die Bezüge redaktionell angepasst.

In Absatz 6 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt, der redaktionell überarbeitet die bisher in den Absätzen 2 und 3 geregelte Ermächtigung für die Produktbereichs- oder Produktplanverantwortlichen enthält.

Die beiden letzten Sätze wurden gestrichen, da eine entsprechende Ermächtigung für den Senator für Finanzen bereits in § 16 Abs. 4 Nr. 3 enthalten ist.

Die Absätze 7 und 8 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 9 wurde redaktionell angepasst.

Die Absätze 10 und 11 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu § 7: Planungssicherheit

Der bisherige § 6 wurde § 7.

Absatz 1 wurde redaktionell angepasst und ansonsten unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 2 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 3 wurde neu eingefügt. Zur Sicherstellung etwaiger Effekte aus der Übertragung der Gesundheitsreform auf die Beihilfen werden 5 % der Anschläge in den Gruppen 441 und 446 gesperrt.

Der bisherige Absatz 3 wurde Absatz 4 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu § 8: Übertragbarkeiten

Der bisherige § 7 wurde § 8.

Folgt.

Zu § 9: Rücklagenbildung

Der bisherige § 8 wurde § 9.

Folgt.

Zu § 10: Rücklage für Versorgungs-Vorsorge

§ 10 wurde neu eingefügt und weist die angesichts steigender Versorgungslasten zur Sicherstellung künftiger Personalhaushalte erforderliche Gründung einer Rücklage für Versorgungs-Vorsorge sowie die diesem Fonds zuzuführenden Mittel aus bisherigen und künftigen Verbeamtungseffekten, Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und Kostenerstattungen ausgegliederter Konzernbereiche für Versorgungslasten aus.

Zu § 11: Sonderhaushalte

Der bisherige § 9 wurde § 11 und wurde gegenüber dem Haushaltsgesetz 2003 redaktionell angepasst.

Zu § 12: Haushaltsführung der Universität Bremen

Der bisherige § 9 a wurde § 12 und wurde um die Regelung ergänzt, dass für den Stellenplan und das Personalcontrolling eine getrennte Ausweisung von refinanzierten und nicht refinanzierten Stellen sicherzustellen ist.

Zu § 13: Unterjähriges Controlling/Berichtswesen

Der bisherige § 10 wurde § 13.

Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 3 wurde neu eingefügt. Dieser enthält die redaktionell überarbeitete Ermächtigung des bisherigen § 17 der Haushaltsgesetze zur Datenverarbeitung und Distribution mit dem Datenbanksystem PuMa und trägt dem Anspruch Rechnung, dass für ein konzernweites Personalmanagement und -controlling die Daten aller

Einrichtungen zur Verfügung stehen müssen. Mit der Regelung wird der Senator für Finanzen zum einen ermächtigt, auch diese Daten im Datenbanksystem PuMa zu verarbeiten und zum anderen werden die Einrichtungen, die das Datenbanksystem PuMa nicht einsetzen, verpflichtet, die erforderlichen Daten periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich des Umfangs der in PuMa zu verarbeitenden Daten wird klargestellt, dass hierzu auch Krankheitsdaten, Daten zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz zu erhebende Daten gehören. Bezüglich des Zwecks der Verwendung der Daten wird auch die Zusammenführung von Personal- und Stellenverwaltung einerseits und die Integration der Gehaltsachbearbeitung andererseits herausgestellt.

Der bisherige Absatz 3 wurde Absatz 4 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu § 14: Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Der bisherige § 11 wurde § 14.

Absatz 1 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

In Absatz 2 wurde die bisherige Nr. 4 gestrichen, weil die bremischen Stellenpläne keine Wegfall- und Umwandlungsvermerke mehr enthalten und neue Vermerke im Hinblick auf die Kopplung des Stellenvolumens an die Beschäftigungszielzahl nicht mehr erforderlich sind.

Die bisherige Nr. 5 wurde Nr. 4. Der bisherige Buchstabe e) in Nr. 4 und der letzte Satz zu Nr. 4 wurden aufgrund der Integration des Stellenplans in das System der Budgetierung der Personalausgaben und die damit verbundene Steuerung über zielzahlgebundenes Stellenvolumen und Stellenindex gestrichen.

Die bisherige Nr. 6 wurde gestrichen. Die hier bisher enthaltene Ermächtigung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ist in den § 6 Abs. 1 Nr. 3 integriert worden, soweit die Befugnis nicht auf die für eine Produktgruppe verantwortlichen Personen delegiert worden ist.

Die bisherigen Nr. 7 bis 9 wurden die Nr. 5 bis 7. Sie wurden entsprechend bzw. unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 3 wurde entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Der bisherige Absatz 4 wurde gestrichen und im Zuge der redaktionellen Änderungen zur Neuschaffung von Planstellen und Stellen sinngemäß in die neugefasste Nr. 3 zu § 6 Abs. 1 aufgenommen.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 wurden die Absätze 4 und 5 und wurden entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu § 15: Kreditermächtigungen

Der bisherige § 12 wurde § 15.

In Absatz 1 Nr. 1 wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen Ländern anstelle der bisherigen Darstellung der Nettokreditaufnahme (Nettoneuverschuldung) die Kreditaufnahme nunmehr brutto ausgewiesen. Für die erforderliche Änderung des § 15 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wird ein entsprechender Gesetzentwurf zur Änderung der LHO zugeleitet.

Nr. 2 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Nr. 3 wurde insoweit neu gefasst, als aus Gründen der Verfassungskonformität Kreditaufnahmen lediglich zur Finanzierung investiver Maßnahmen eingesetzt werden dürfen. Die Regelung enthält allerdings eine Übergangsvorschrift, die es ermöglichen soll, laufende Vorhaben abzuschließen.

Nr. 4 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Die Absätze 2 bis 4 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 5 wurde redaktionell angepasst.

Die Absätze 6 bis 9 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Die bisherige Kreditermächtigung in Absatz 10 Nr. 1 und 2 für die Sondervermögen „Justiz-Dienstleistungen“ und „Performa Nord“ sind entfallen.

Die bisherige Nr. 3 wurde Nr. 1 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Neu hinzu gekommen sind in den Nr. 2 und 3 die Kreditermächtigungen für die Sondervermögen „Fidatas Bremen“ und „GeoInformation“.

Die Nr. 4 wurde entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Die übrigen Vorschriften des Absatzes 10 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Der bisherige Absatz 10 a wurde Absatz 11 und wurde gegenüber dem Haushaltsgesetz 2003 redaktionell angepasst.

Der bisherige Absatz 11 wurde Absatz 12. Satz 1 wurde redaktionell angepasst und ansonsten entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen. Der letzte Satz wurde gestrichen, da die entsprechenden Bundesmittel unmittelbar von der Bremer Aufbaubank, der die Aufgaben übertragen wurden, vereinnahmt und bewirtschaftet werden.

Zu § 16: Sonstige Verfahrensvorschriften

Der bisherige § 13 wurde § 16.

Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 3 wurde redaktionell angepasst.

In Absatz 4 wurde die Nr. 3 neu gefasst. Hier ist die bislang in § 17 der Haushaltsgesetze enthaltene Ermächtigung zur Anpassung der Beschäftigungszielzahlen integriert und um die stellenwirtschaftlichen Größen Stellenvolumen und Stellenindex ergänzt worden.

Nr. 4 wurde neu eingefügt. Darin ist aus Vereinfachungsgründen geregelt, dass der Senator für Finanzen über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilen darf, sofern die Abfinanzierung in der Finanzplanung sichergestellt ist.

Die bisherige Nr. 5 wurde gestrichen, weil im Stellenplan keine Leerstellen für beurlaubte oder abgeordnete Kräfte mehr ausgewiesen werden. Abgeordnete Kräfte werden entsprechend dem Finanzierungsstatus auf Stellen geführt. Beurlaubte Kräfte werden nach Beendigung der Beurlaubung auf Stellen im Rahmen des verfügbaren Stellenvolumens geführt.

Nr. 5 wurde neu eingefügt und ermächtigt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den Senator für Finanzen, die Sperren für Ausgaben bei Baumaßnahmen aufzuheben.

Die bisherige Nr. 4 wurde Nr. 6 und wurde redaktionell angepasst.

Nr. 7 wurde neu eingefügt und ermächtigt den Senator für Finanzen, innerhalb der zum Haushalt 2004 dezentralisierten Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger, und bei den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mittel, produktplanübergreifend einen Ausgleich sicherzustellen.

Absatz 5 wurde gegenüber dem Haushaltsgesetz 2003 redaktionell angepasst.

Absatz 6 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Der bisherige Absatz 7 wurde gestrichen, da der Stadtreparaturfonds ausläuft.

Die bisherigen Absätze 8 bis 10 wurden die Absätze 7 bis 9 und wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Der bisherige Absatz 11 wurde Absatz 10. Die Regelung wurde aus Vereinfachungsgründen auf sämtliche genehmigten privaten Nutzungen von Geräten und Einrichtungen ausgedehnt.

Die bisherigen Absätze 12 bis 14 wurden die Absätze 11 bis 13. Sie wurden weitgehend unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen. Enthalten ist die Klarstellung, dass es sich um refinanzierte Planstellen und Stellen handelt.

Der bisherige Absatz 15 wurde gestrichen, weil er durch die redaktionelle Überarbeitung des vorangehenden Absatzes überflüssig wird.

Der bisherige Absatz 16 wurde Absatz 14 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu §§ 17 bis 19:

Die bisherigen §§ 13 a bis 15 wurden die §§ 17 bis 19 und wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu § 20: Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Der bisherige § 16 wurde § 20. Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Die Absätze 4 und 5 wurden gestrichen, da eine derartige Ermächtigung wegen der parallelen Vorlage des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2005 entbehrlich ist.

Der bisherige Absatz 6 wurde Absatz 4 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Der bisherige § 16 a wurde gestrichen, da für das Sondervermögen Fischereihafen inzwischen eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen wurde.

Zu § 21: Technische Ermächtigungen

Der bisherige § 17 wurde § 21 und in Absatz 1 redaktionell neu gefasst.

Die bisherige Ermächtigung in Absatz 2 wurde in andere Regelungen des Haushaltsgesetzes integriert und deshalb gestrichen.

Zu § 22: Geltung in den Gemeinden

Der bisherige § 18 wurde § 22 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu § 23: Inkrafttreten

Der bisherige § 19 wurde § 23 und wurde entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen. Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

## Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### § 1

#### Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird in Einnahme und Ausgabe auf 3 560 100 180 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 626 523 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2005 für die Personalhaushalte ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 776 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,33. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 716 und der Stellenindex auf 1,66 festgesetzt. Daneben werden für die

Personalhaushalte	269,
Sonderhaushalte	708,
Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung und	577
sonstigen Einrichtungen des Landes als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.	0

### § 2

#### Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7 a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

### § 3

#### Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen dem Senator für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird vom Senator für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen. Versorgungslasten für die nach Satz 1 genannten Beamten und Richter, die für Zeiten vor

der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind, sind im Rahmen des dezentralen Personalbudgets zu erwirtschaften.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

### § 4

#### Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2005 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind die Ausgaben des Investitionssonderprogramms sowie diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 985 abgewickelt werden.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

### § 5

#### Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131 a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 985 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses mit dem Senator für Finanzen.

### § 6

#### Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zu Lasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,

2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
  3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie planmäßigen Stellen bis Vergütungsgruppe I b bzw. Kr XIII und Lohngruppe 9 vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet; in allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich; die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
  4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten; die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985.
  - (3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985.
  - (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
  - (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
  - (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422, 425 und 426 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans in den Grenzen des Absatzes 1 Nr. 3 zu verlagern.
  - (7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
  - (8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
  - (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
  - (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
  - (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

## § 7

### Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Zur Sicherstellung etwaiger Effekte aus der Übertragung der Gesundheitsreform auf die Beihilfen sind 5 % der Anschläge in den Gruppen 441 und 446 gesperrt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, diese Sperre aufzuheben.
- (4) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus er-

gebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

#### **§ 8**

##### **Übertragbarkeiten**

Vorschlag des Senats folgt.

#### **§ 9**

##### **Rücklagenbildung**

Vorschlag des Senats folgt.

#### **§ 10**

##### **Rücklage für Versorgungs-Vorsorge**

(1) Für die aus der Verbeamtung von Angestellten schon verringerten Aufwendungen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen sowie für eine zweckentsprechende Verwendung der Versorgungszuschläge bei refinanzierter Beschäftigung wird eine Rücklage für Versorgungs-Vorsorge eingerichtet.

(2) Die aus der Verbeamtung entstehenden Entlastungseffekte sind der Rücklage unmittelbar zuzuführen. Über die in der Gruppe 919 veranschlagten Mittel hinaus können Zuführungen an die Rücklage in dem Umfang erfolgen, wie diese aus den erhobenen Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung oder aus Mehreinnahmen bei den Kostenerstattungen aus ausgegliederten Einrichtungen resultieren.

(3) Kostenerstattungen für Versorgungslasten von erstmalig im Haushaltsjahr erstattungspflichtigen Einrichtungen sind der Rücklage unmittelbar zuzuführen.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

#### **§ 11**

##### **Sonderhaushalte**

(1) Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

(2) Für die Haushalte der staatlichen Hochschulen gilt die Regelung in § 106 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes.

(3) Die aus der Darlehensgewährung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) resultierenden Einnahmen und Ausgaben werden netto ausgewiesen. Der Haushalt für BAföG-Darlehen (Kapitel 2524) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushalt für BAföG-Darlehen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

#### **§ 12**

##### **Haushaltsführung der Universität Bremen, der Staats- und Universitätsbibliothek und der Hochschulen**

Abweichend von § 106 Abs. 4 des Bremischen Hochschulgesetzes gilt für die Universität Bre-

men Teil VI der Landeshaushaltsordnung. Von der Landeshaushaltsordnung Teil VI abweichende Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen in einer Rechtsverordnung für die Universität Bremen, die Staats- und Universitätsbibliothek, die Hochschule für Künste sowie für die Hochschulen Bremen und Bremerhaven eine Buchführung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung nach § 110 der Landeshaushaltsordnung zulassen sowie die dazu erforderlichen Bestimmungen treffen. Für den Stellenplan und das Personalcontrolling ist eine getrennte Ausweisung von refinanzierten und nicht refinanzierten Planstellen und Stellen sicherzustellen.

#### **§ 13**

##### **Unterjähriges Controlling/Berichtswesen**

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung der Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, sobald diese eingeführt ist, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines, alle Einrichtungen des Landes umfassenden, Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehalts-sachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(4) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

#### **§ 14**

##### **Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses**

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
  - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
  - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
  - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
  - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz;

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,
5. Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 14 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2004 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2004 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2005.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. Voraussetzungen des dienststellenübergreifenden Personaleinsatzes und

4. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse zu beschließen.

## § 15

### Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 883 541 580 Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
3. zur Finanzierung von investiven Maßnahmen, die dem Ziel der mittelfristigen Ausgabenentlastung dienen (betriebswirtschaftlich rentable Maßnahmen), Kredite bis zur Höhe von 4 000 000 Euro aufzunehmen. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit bereits in Vorjahren Finanzierungen in Aussicht genommen wurden; die Inanspruchnahme bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, soweit das Gesamtvolumen mehr als 100 000 Euro beträgt; bei Maßnahmen im Gesamtvolumen von bis zu 100 000 Euro darf der Senator für Finanzen zustimmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Zur Finanzierung des Kapitaldienstfonds nach dem Gesetz über die Errichtung des Bremer Kapitaldienstfonds dürfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans dieses Fonds Kredite in Höhe von bis zu 144 344 000 Euro aufgenommen werden. Hiervon entfallen auf Kapitaldienstfinanzierungen 25 269 000 Euro und auf Zwischenfinanzierungen 119 075 000 Euro.

(3) Soweit im Haushaltsvollzug im Haushaltsplan veranschlagte Investitionen in eine Kapitaldienstfinanzierung überführt werden sollen, reduziert sich im Falle einer

1. Finanzierung durch den Bremer Kapitaldienstfonds die Kreditermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 bei gleichzeitiger Erhöhung der Kreditermächtigung nach Absatz 2,
2. Kapitaldienstfinanzierung durch Dritte die Kreditermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Soweit nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) im Jahre 2005 Investitionen in Kapitaldienstfinanzierungen durch den Bremer Kapitaldienstfonds überführt werden, erhöht sich die Kreditermächtigung nach Absatz 2 in dieser Höhe.

(5) Für die Überführung von im Haushalt geplanter Maßnahmen in eine Kapitaldienstfinanzierung gelten folgende Grundsätze:

1. die Vorbelastungen aus bestehenden und neuen Tilgungsverpflichtungen für Investitionsdarlehen im jeweiligen Produktplanbudget eines jeden Jahres dürfen eine Obergrenze von 50 vom Hundert der Nettoinvestitionen des Ressorts im Finanzplanzeitraum nicht überschreiten,
2. barwertmäßig müssen Kapitaldienstfinanzierungen mindestens die gleiche Wirt-

schaftlichkeit wie kamerale Finanzierungen erreichen;

der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf.

(6) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2005

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach Absatz 2 für den Bremer Kapitaldienstfonds

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mitzübernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), ihre Sondervermögen und Betriebe sowie der Bremer Kapitaldienstfonds die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 7 Satz 2.

(7) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen.

(8) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2005 um 4 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(9) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(10) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Darlehen

1. bis zur Höhe von 10 000 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Immobilien und Technik des Landes Bremen“ (SVIT-L),
2. bis zur Höhe von 1 296 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Fidatas Bremen, Eigenbetrieb des Landes Bremen“,
3. bis zur Höhe von 199 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „GeoInformation, Eigenbetrieb des Landes Bremen“,

4. bis zur Höhe von 250 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Justiz-Dienstleistungen, Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen“,

5. bis zur Höhe von 1 500 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke für Betriebe oder Sondervermögen nach § 26 Abs. 1 oder 2 der Landeshaushaltsordnung, die im Jahr 2005 ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen

zu Lasten der jeweiligen Betriebe oder Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung aufzunehmen.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Deckung überplanmäßiger Tilgung von Schulden der in Absatz 10 genannten Betriebe und Sondervermögen aufzunehmen. Für die Ermächtigungen nach Absatz 10 und Satz 1 gilt § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.

(12) Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, zweckgebundene Kredite des Bundes für den Wohnungsbau bis zur Höhe von 1 196 000 Euro aufzunehmen.

## § 16

### Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen bei nicht übertragbaren Mitteln Ausgaben im Rahmen der entsprechenden Haushaltsposition oder – sofern für den gleichen Zweck eine Bewilligung nicht mehr gegeben sein sollte – auch bei anderen Haushaltspositionen zu sperren,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen,
4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre der Ausgaben für Baumaßnahmen nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Abs. 2 ausgenommenen Aus-

gaben der Gruppe 441 sowie bei den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit bei Titeln der Gruppe 974 Minderausgaben veranschlagt sind, mindern diese das den jeweiligen Produktplänen zur Verfügung stehende Ausgabevolumen bei den Hauptgruppen 5 und 6 und den konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985. Ausnahmen hinsichtlich der Erwirtschaftung der Minderausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Investitionsausgaben bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses. Zuständig für die Erwirtschaftung und den Nachweis der Minderausgaben sind die jeweiligen Verantwortlichen. Entsprechendes gilt für von dem Haushalts- und Finanzausschuss nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 beschlossene Bewirtschaftungsmaßnahmen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(7) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(8) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(9) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(10) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(11) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(12) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(13) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4

zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.

(14) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.

## § 17

### Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

## § 18

### Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das für die Bewilligung der Zuwendungen zuständige Ressort kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

## § 19

### Finanzzuweisungen

Der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven festzusetzende Kürzungsbeitrag beläuft sich auf 12 600 000 Euro.

## § 20

### Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 320 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

Der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nr. 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 20 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 2.

(4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2006 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2006 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2005 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(5) Eine dem Absatz 4 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(6) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

#### **§ 21**

##### **Technische Ermächtigungen**

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

#### **§ 22**

##### **Geltung in den Gemeinden**

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

#### **§ 23**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

*Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2005*

**Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

Zu § 1: Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2005 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2005 aus.

Zu §§ 2 bis 6:

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu § 7: Planungssicherheit

Die Vorschriften des § 7 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu § 8: Übertragbarkeiten

Folgt.

Zu § 9: Rücklagenbildung

Folgt.

Zu §§ 10 und 11:

Die §§ 10 und 11 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu § 12: Haushaltsführung der Universität Bremen, der Staats- und Universitätsbibliothek und der Hochschulen

Der bisherige § 12 wurde dahingehend erweitert, dass künftig auch die Staats- und Universitätsbibliothek und die Hochschulen die Möglichkeit einer Buchführung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung eingeräumt wird.

Zu §§ 13 und 14:

Die §§ 13 und 14 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu § 15: Kreditermächtigungen:

Die Absätze 1 bis 9 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Die neue Nr. 4 in Absatz 10 enthält die Kreditermächtigung für das Sondervermögen „Justiz-Dienstleistungen, Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen“.

Die bisherige Nr. 4 wurde Nr. 5.

Absatz 11 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Absatz 12 wurde entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu §§ 16 bis 19:

Die §§ 16 bis 19 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu § 20: Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Die Absätze 4 und 5 wurden neu eingefügt und enthalten für den Fall einer verspäteten Verkündung des Haushaltsgesetzes eine entsprechende Ermächtigungsregelung für den Senator für Finanzen.

Der bisherige Absatz 4 wurde Absatz 6 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu § 21: Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu § 22: Geltung in den Gemeinden

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu § 23: Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.